Vorläufige Fassung

Satzung Speisekammer Konstanz

§1 Name und Sitz

- 1. Der Vereinsname lautet: "Speisekammer Konstanz".
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Konstanz.
- Der Verein soll eingetragen und in das Vereinsregister aufgenommen werden und trägt den Zusatz e.V.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der übergeordnete Zweck des Vereins ist die Förderung eines Lebensmittelsystems¹ zum Wohle des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen (siehe Absatz 2).

Für diesen übergeordneten Zweck stellen die Mitglieder des Vereins eine Einkaufsgemeinschaft dar, welche direkt vermarktete Erzeugnisse von den kooperierenden Lebensmittelproduzent*innen beziehen. Ziel hierdurch ist es Klein- und Kleinstproduzent*innen im Rahmen des Vereinsbetriebs Absatzmöglichkeiten zu eröffnen und eine soziale Kooperation zwischen Produzent*innen und Verbraucher*innen anzubieten.

Der Aufbau von Kooperationen und der Bezug von Lebensmitteln steht immer unter den in Absatz 2 folgenden Prinzipien der Nachhaltigkeit.

- 2. Eine Förderung zum Wohle des Lebens wird im Sinne der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung aller Aspekte der nachhaltigen Entwicklung sozial, ökologisch & ökonomisch verstanden. Die Prinzipien der Nachhaltigkeit gelten als Grundlage für alle Entscheidungen und Tätigkeiten des Vereins. In Bezug auf das Lebensmittelsystem verstehen wir unter Nachhaltigkeit und einer nachhaltigen Entwicklung folgende Punkte:
 - a) Förderung kleinteiliger landwirtschaftlicher Strukturen im Gegensatz zu der vorherrschenden agrarindustriellen Konzentration auf Großbetriebe;
 - b) Vertrieb und Konsum regionaler und saisonaler Erzeugnisse;
 - c) Bevorzugung gering verarbeiteter und frischer Lebensmittel;
 - d) Eine allgemeine Herabsenkung von Pestizideinsätzen in der Landwirtschaft auf ein Minimum:
 - e) Die Bevorzugung pflanzlicher Lebensmittel;

¹Unter dem Begriff Lebensmittelsystem verstehen wir hier alle Teilbereiche der Nahrungsmittelversorgung: Produktion, Verarbeitung, Transport, Vermarktung und Konsum.

- f) Faire Preise für Lebensmittel die es Landwirt*innen ermöglicht unabhängig von Subventionen von der eigenen Arbeit zu leben;
- g) Die Vermeidung von Verschwendung von Lebensmitteln;
- h) Den Aufbau und die Berücksichtigung natürlicher Kreisläufe;
- i) Die Förderung der Bodenfruchtbarkeit;
- j) Die Förderung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen;
- 3. Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau beschreiben die Mindestanforderungen an die von der Speisekammer bezogenen produzierten Lebensmittel. Eine Bio-Zertifizierung ist jedoch keine Grundvoraussetzung für kooperierende Erzeuger*innen.
- 4. Ist eine direkte Vermarktung spezifischer Produkte nicht möglich, können (in Ausnahmefällen) Lebensmittel auch über eine/n Zwischenhändler*in bezogen werden.
- 5. Die Bestellung von Produkten, die nicht in der Region angebaut oder nicht den Prinzipien der Lebensmittelkooperative entsprechend bezogen werden können, können gegebenenfalls überregional bezogen werden. Hier ist das Ziel, Erzeugung, Transport und Verpackung möglichst umweltfreundlich zu gestalten.
- 6. Darüber hinaus versteht sich der Verein als bildungspolitischer Akteur und verpflichtet sich der Öffentlichkeit gegenüber den in Abs. 2 Art. 2 forumlierten Werten.

§3 Vereinsordnung

Ergänzend zu dieser Satzung gilt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnung. Die Vereinsordnung regelt Details, Konkretisierungen, sowie weitere wichtige organisatorische Abläufe des Vereins und ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereins. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie muss damit im Gegensatz zur Satzung nicht bei jeder Anpassung notariell ins Vereinsregister eingetragen werden und soll fortlaufend an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden. Die Änderung der Vereinsordnung obliegt der Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Jede juristische Person, sowie jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann außerordentliches Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder haben je eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, der Personenvereinigung oder des Vereins.
- 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4. Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. 5. Für die Mitgliedschaft im Verein liegen folgende Kriterien zu grunde:
 - a) keine Nähe zu/Unterstützung von menschenverachtenden ideologischen Strömungen oder

- Ideologien wie Rassismus, Faschismus, Sexismus, Homophobie und Diskriminierung von Minderheiten,
- b) Ablehnung von Gewalt und Gewaltbereitschaft,
- c) keine sonstigen Aktivitäten und Ambitionen, die dem bisher Angeführten sinngemäß entsprechen.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder binnen sechs Wochen nach Beantragung statt. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung auch virtuell oder per Videokonferenz durchgeführt werden.
- 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch E-Mail) einzureichen.
- 5. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können kurzfristig vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Erweiterung werden mit einer zweidrittel Mehrheit aufgenommen.
- 6. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen sofort beschlussfähig.
- 9. Die Regelungen zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind über die Vereinsordnung geregelt. Beschlüsse, mit denen Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen in allen Fällen einer qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand gestellt. Im Falle der Verhinderung aller Vorstandsmitglieder führt ein vom Vorstand ernanntes Vereinsmitglied den Vorsitz.

§7 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- 1. Überarbeitung, Aktualisierung und Beschluss der Vereinsordnung;
- 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands;

- 4. Beurkundung der Beschlüsse;
- 5. Entlastung des Vorstands;
- 6. Festsetzung der Höhe und der Organisation der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- 8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsvorsitzenden welche gleichberechtigt die Vereinsführung verantworten. Darüber hinaus können beliebig viele weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so kann durch jedes ordentliche Mitglied, welches die Notsituation erkennt eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einberufen werden.
- 3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4. Die Einberufung des Vorstands kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen;
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse zunächst nach dem Konsent-Prinzip. Kann kein Konsent gefunden werden, werden Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst. Erst dann, wenn keine Zweidrittelmehrheit zustande kommt wird per einfachem Mehrheitsentscheid entschieden.
- 7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Rücktrittserklärungen sind allen Mitgliedern des Vereins schriftlich (auch E-Mail) zu bekunden. Rücktritte werden erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand gestaltet und verantwortet die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung oder der Vereinsordnung anderen Vereinsorganen oder Vereinsmitgliedern zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- 2. Erstellung einer Übersicht über die Finanzen des Vereins, des Rechenschaftsberichts und des

Rechnungsabschlusses;

- 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeiten;
- 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§10 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen sechs Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

$\S 11$ Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 1. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützigeZwecke im Sinne der § 52 Gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.